OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851777/4/BZ

Datum:
Linz, 30. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von Dr. M.N., X, gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich vom 31. Mai 2022, ohne Geschäftszahl, betreffend den Antrag auf Wiederherstellung der Rechte zur Inanspruchnahme der Leistungen der Krankenunterstützung sowie auf Wiederherstellung der Einstufung in der Krankengeldhilfe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 31. Mai 2022, ohne Geschäftszahl, wies der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Wiederherstellung der Rechte zur Inanspruchnahme der Leistungen der Krankenunterstützung durch ihren Ehegatten gemäß §§ 24 Abs. 1 lit. a iVm 27 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 lit. e der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich in der Fassung 2022 (im Folgenden: Satzung 2022) ab (Spruchpunkt I.). Unter Spruchpunkt II. wies die belangte Behörde den Antrag auf Wiederherstellung der Einstufung in der Krankengeldhilfe (Möglichkeit zur Höherreihung vor Vollendung des 50. Lebensjahres) gemäß § 26 Abs. 4 der Satzung 2022 zurück.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Bf im Jahr 2012 einen Antrag auf Befreiung vom Angehörigen-Beitrag zur Krankenpflegehilfe gestellt habe, welchem aufgrund des unkündbaren Dienstverhältnisses des Gatten am 15. Oktober 2012 entsprochen worden sei. Eine derartige Befreiung sei gemäß § 25 Abs. 2 lit. g der Satzung in der Fassung 2012 (im Folgenden: Satzung 2012) auf Dauer und unwiderruflich erfolgt. Daher sei der Antrag vom 3. Februar 2022 abzuweisen. Betreffend Spruchpunkt II. verwies die belangte Behörde auf den Bescheid vom 19. Februar 2015, mit welchem ein derartiger Antrag der Bf auf Höherreihung in die Krankengeldstufe 5 unter Beachtung des § 26 Abs. 4 der Satzung in der Fassung von 2015 mit der Begründung abgewiesen worden sei, dass eine solche Antragstellung nach Vollendung des 50. Lebensjahres ausgeschlossen ist. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sei mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 zurückgezogen worden. Somit sei über den gegenständlichen Antrag auf Wiederherstellung (Sanierung) der Einstufung in der Krankengeldhilfe (vor dem 50. Lebensjahr) bereits rechtskräftig entschieden worden. Der Antrag sei daher zurückzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 17. Juni 2022. Die Bf beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und der belangten Behörde aufzutragen, einen rechtskonformen Bescheid zu erlassen und den Anträgen Folge zu geben.

Begründend bringt die Bf im Wesentlichen vor, dass die belangte Behörde in einem einzigen hoheitlichen Akt zwei Bescheide erlassen habe, wobei nicht hervorgehe, auf welchen Antrag sich die belangte Behörde konkret beziehe. Die belangte Behörde habe ihre Manuduktions- und Aufklärungspflicht verletzt. Es sei nicht klar erkennbar, ob die belangte Behörde als Behörde mit Imperium oder als Interessensvertretung bzw. Kammer mit Servicecharakter aufgetreten sei. Dies sei

insbesondere auch anlässlich eines Gespräches klar erkennbar gewesen, da niemand von der belangten Behörde beantworten habe können, welche Rechtsqualität dem Schreiben über eine Sitzung des Verwaltungsausschusses der Oberösterreichischen Ärztekammer vom 24. Oktober 2012 zukommen solle.

Zu Spruchpunkt I. bringt die Bf zusammengefasst vor, die belangte Behörde habe nicht dargelegt, dass eine Befreiung von der Mitgliedschaft zur Krankenunterstützung im Sinne des § 25 Abs. 2 lit. e der Satzung 2022 unwiderruflich und von Dauer sein würde. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach dieser Satzungsbestimmung seien zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorgelegen. Eine Satzung, welche unwiderrufliche Entscheidungen auf Grundlage einer Ermessensentscheidung mittels formlosen Schreiben geschaffen habe, sei verfassungsrechtlich bedenklich. Ein Verfahren, welches ohne Gewährung von Parteienrechten geführt worden sei und bei dem es an einem Mindestmaß an Dokumentation mangle, verletze das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter. Ein gleich gelagerter Fall sei darüber hinaus positiv entschieden worden, weshalb das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt worden sei.

Zu Spruchpunkt II. bringt die Bf zusammengefasst vor, dass die Beschwerde im Rechtsmittelverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-050049/14/WEI damals in Rücksichtnahme auf ein gedeihliches Verhältnis mit der „Interessensvertretung Ärztekammer“ zurückgezogen worden sei. Es habe eine Zusage der belangten Behörde auf eine außerstreitige einvernehmliche Lösung der gegenständlichen Causa gegeben. Zu dieser sei es aus ausschließlich bei der belangten Behörde gelegenen Gründen nicht gekommen. Daher liege keine entschiedene Sache vor.

I.3. Mit Eingabe vom 12. August 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Stellungnahme unter Anschluss des behördlichen Verfahrensaktes zur Entscheidung vor.

In der Stellungnahme erwiderte die belangte Behörde zum Beschwerdevorbringen, dass im angefochtenen Bescheid eindeutig hervorgehe, dass über die beiden Anträge vom 3. Februar 2022 entschieden worden sei. Die antragsgemäße Befreiung gemäß § 25 Abs. 2 lit. g der Satzung 2012 sei aufgrund des unkündbaren Dienstverhältnisses des Ehegatten der Bf erfolgt. Der dem gegenständlichen Antrag zugrundeliegende Umstand, dass (Versicherungs-)Prämien teurer werden würden und der Antragstellerin nunmehr nach über zehnjähriger Befreiung nicht (mehr) klar sei, dass eine Befreiung auf Dauer und unwiderruflich erfolgte, stelle eine Begründung dar, welche mit der Satzung nicht in Einklang zu bringen sei. Zu Spruchpunkt II. verwies die belangte Behörde im Wesentlichen auf den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Dezember 2015, GZ: LVwG-050049/17/WEI, betreffend Einstellung des Beschwerdeverfahrens wegen Zurückziehung der Beschwerde.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte nach § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der EMRK noch Art. 47 der GRC entgegen. Im Übrigen wurde von keiner Partei eine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Zum Antrag auf Wiederherstellung der Rechte zur Inanspruchnahme der Krankengeldhilfe (ad. Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids):

Die am x geborene Bf ist Mitglied der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich. Seit 29. August 2012 ist die Bf mit Dr. G.N. verheiratet. Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion vom 2. Jänner 1990 wurde festgestellt, dass das Dienstverhältnis mit Dr. G.N. gemäß § 11 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 definitiv geworden ist.

Mit E-Mail vom 18. September 2012 suchte Dr. G.N., in Vertretung der Bf und unter Beilage des Definitivstellungsdekretes vom 2. Jänner 1990, um Ausnahme von der Krankenpflegehilfe mit der Maßgabe an, dass die Bf von den entsprechenden Mehrkosten befreit werde. In der Sitzung vom 15. Oktober 2012 stimmte der Verwaltungsausschuss diesem Antrag zu. Über das Ergebnis des gefassten Beschlusses erging folgende an die Bf adressierte Mitteilung vom 24. Oktober 2012 (Hervorhebungen nicht übernommen):

Arzt-Nr.: [redacted]
Protokoll-Nr.: [redacted]

Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 15.10.2012

Sehr geehrte Frau [redacted]

die Ärztekammer für Oberösterreich / Wohlfahrtskasse teilt Ihnen mit, dass der Verwaltungsausschuss zu Ihrem Antrag folgenden Beschluss gefasst hat.

Befreiung (§ 22 od. § 25)
Ansuchen um Befreiung vom Angehörigen-Beitrag zur Krankenpflegehilfe aufgrund des unkündbaren Dienstverhältnisses des Gatten.
- ab 01.09.2012 -

Dem Antrag wurde zugestimmt.
- ab 01.09.2012 -

Freundliche Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

Die Bf ist seither von der Entrichtung des Angehörigen-Beitrages befreit. Dies ist auch im Bescheid vom 19. Februar 2013 über die Endabrechnung der persönlichen Wohlfahrtskassenbeiträge und Kammerumlagen für das Jahr 2012 ersichtlich, da die bis dahin vorgeschriebenen Beiträge wieder in Abzug gebracht wurden.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2022 stellte die Bf bei der belangten Behörde den verfahrensgegenständlichen Antrag auf „*Wiederherstellung der Rechte zur Inanspruchnahme der Krankenpflegehilfe*“.

II.1.2. Zum Antrag auf Wiederherstellung (Sanierung) der Einstufung in der Krankengeldhilfe vor dem 50. Lebensjahr (ad. Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids):

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Februar 2015, Protokoll-Nr.: x, wurde ein im Jänner 2015 auf elektronischem Wege erfasster Antrag der Bf auf Höherreihung in die höchste Krankengeldklasse (Leistungsstufe 5) unter Hinweis auf § 26 Abs. 4 der Satzung der Wohlfahrtskasse abgelehnt, weil dies nach Vollendung des 50. Lebensjahres ausgeschlossen sei, sofern keine erstmalige oder neuerliche Mitgliedschaft gegeben ist. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2015 wurde der Bf zuvor schon mitgeteilt, dass die belangte Behörde bloß einer Reihung in die Krankengeldklasse 3 ab 1. Jänner 2016 stattgeben könne.

Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, welche im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zurückgezogen wurde. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Dezember 2015, GZ: LVwG-050049/17/WEI, wurde die Beschwerde als gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren wegen Zurückziehung der Beschwerde eingestellt. Der Bescheid vom 19. Februar 2015, Protokoll-Nr.: VA-2015/01-391, ist somit rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2022 stellte die Bf den verfahrensgegenständlichen Antrag auf „*Wiederherstellung (Sanierung) der Einstufung in der Krankengeldhilfe (vor dem 50. Lebensjahr)*“. Begründend führte die Bf zusammengefasst aus, dass der damals erwiesenermaßen rechtzeitig eingebrachte Antrag auf Einstufung in der Krankengeldhilfe (vor dem 50. Lebensjahr) zu Unrecht nicht zuerkannt worden sei. Der „Rückzug der Klage“ sei aufgrund telefonischer Absprache mit dem damaligen Leiter der Wohlfahrtskasse erfolgt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Die Feststellungen stehen auch nicht im Widerspruch mit dem Beschwerdevorbringen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich 2012 lauten:

§ 5 Verwaltungsausschuss

[…]

(8) Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(9) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr in Verzug, können die Geschäfte gemeinsam vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, dem Präsidenten und dem Finanzreferenten sowie dem Mitglied des Landesvorstandes der OÖ Landeszahnärztekammer gemäß Absatz 2 wahrgenommen werden. Für deren Wirksamkeit ist es erforderlich, dass sie einstimmig und im Sinne der Antragstellung beschlossen werden. Diese sind unverzüglich auf die Tagesordnung des nächsten Verwaltungsausschusses zu stellen.

(10) Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Beschwerdeausschuss zu (§ 113 Abs. 4 Ärztegesetz1998).

(11) Die Beschwerde ist bei sonstiger Rechtskraft des Bescheides schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides bei der Ärztekammer einzubringen. Der Verwaltungsausschuss hat zur Beschwerde eine Gegenschrift zu erstatten.

(12) Die Beschwerde hat eine Begründung sowie ein bestimmtes Begehren zu enthalten. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, ist die Beschwerde zur Ergänzung dem Beschwerdeführer unter Einräumung einer angemessenen Frist zurückzustellen. Bei Fristversäumnis wird der angefochtene Bescheid des Verwaltungsausschusses rechtskräftig.

(13) Der Beschwerdeführer kann sich durch eine mit Vollmacht ausgewiesene eigenberechtigte Person vertreten lassen; hieraus entstehende Kosten sind vom Beschwerdeführer selbst zu tragen.

(14) Die Verständigung der Antragsteller erfolgt, ausgenommen bei der Beantragung von Leistungen im Sinne des § 16, in Form eines informativen Schreibens durch das Kammeramt, welches auch die Protokollnummer des Verwaltungsausschusses zum Inhalt haben muss. Der Antragsteller ist auf das Recht zur Ausstellung eines Bescheides hinzuweisen, gegen den die entsprechenden Rechtsmittel eingebracht werden können. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsausschuss sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

[…]

§ 25 Krankenunterstützung

(1) Jeder ordentliche Kammerangehörige ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, an der Krankenunterstützung teilzunehmen und die vorgeschriebenen Fondsbeiträge zu leisten, soweit er nicht von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit ist.

(2) Von der Pflicht zur Leistung des Beitrages können auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden;

a) ordentliche Kammerangehörige, deren monatliche Berufseinnahmen die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG nicht übersteigen, bis zum Zeitpunkt der Überschreitung dieses Betrages;

b) ordentliche Kammerangehörige bei geringer finanzieller Leistungsfähigkeit oder vorübergehender außerordentlicher Belastung, sofern sie nach den gesetzlichen Bestimmungen pflichtkrankenversichert sind, solange dieser Umstand vorliegt.

c) ordentliche Kammerangehörige sowie die mitversicherten Familienangehörigen, sofern diese über die Krankenfürsorgeeinrichtungen des Landes Oberösterreich krankenversichert sind, für die Dauer dieses Versicherungsverhältnisses.

d) Sind nur Familienmitglieder (§ 27 Abs. 2) und nicht der Kammerangehörige selbst pflichtkrankenversichert, so können die Familienmitglieder bei geringer finanzieller Leistungsfähigkeit oder vorübergehender außerordentlicher Belastung des Kammerangehörigen über seinen Antrag befreit werden, solange diese Umstände vorliegen. Der Kammerangehörige hat die betroffenen Familienmitglieder nachweislich vom Befreiungsantrag zu verständigen.

e) Das Mitglied ist verpflichtet, Verbesserungen der finanziellen Lage und den Wegfall seiner Pflichtkrankenversicherung bzw. der Pflichtversicherung des Angehörigen umgehend der Kammer zu melden.

f) Die Aufhebung der jeweiligen Befreiung erfolgt bei Wegfall der Pflichtkrankenversicherung am 1. des folgenden Monats, ansonsten mit dem 1. des 12. Monats ab Bekanntgabe der Änderung der wirtschaftlichen Lage.

g) Erbringt der Kammerangehörige den Nachweis darüber, dass die Familienangehörigen aufgrund einer dienstrechtlichen Regelung mit dem Dienstgeber des Ehegatten über eine Krankenversicherung verfügen, die der Versicherung über die Wohlfahrtskasse in allen Bereichen entspricht, können diese vom Verwaltungsausschuss auf Antrag von der Mitgliedschaft zur Krankenunterstützung auf Dauer und unwiderruflich befreit werden.

[…]

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich 2015 lauten:

§ 26 Krankengeldhilfe

[…]

(4) a) Die Einreihung in die Krankengeldklasse erfolgt bei Eintritt mindestens in die Grundstufe bzw. entsprechend der durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinnahmen, ansonsten einmal jährlich nach Selbsteinstufung in Anpassung an die Veränderung der durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinnahmen des Mitgliedes, wobei eine Höherreihung nur in die nächst höhere Krankengeldklasse möglich ist. Im letzteren Fall erfolgt die Änderung der Leistungsansprüche – analog der Beitragsklasse – jeweils am 1. des 12. Monates nach Bekanntgabe der Änderung der Bruttoeinnahmen, ausgenommen bei Wegfall eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses und Aufnahme einer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit. Wird zum Zeitpunkt des Ablaufes der Wartefrist bereits

ein Krankengeld bezogen, erfolgt die Höherreihung erst nach Beendigung des Krankengeldbezuges. Eine Rückreihung erfolgt in die den Bruttoeinnahmen entsprechende Krankengeldklasse. Der Verwaltungsausschuss kann jederzeit den Nachweis der Richtigkeit der Einstufung verlangen.
[…]
d) Der Antrag auf Höherreihung ist nach Vollendung des 50. Lebensjahres ausgeschlossen. Mitglieder, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig oder neuerlich der Abteilung Krankengeldhilfe angehören, können innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Zugehörigkeit, bei Nachweis der für die Einreihung maßgeblichen monatlichen Bruttoeinnahmen, eine Höherreihung beantragen.
[…]

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich 2022 lauten:

§ 5 Verwaltungsausschuss

[…]
(10) Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu.

(11) Die Beschwerde ist bei sonstiger Rechtskraft des Bescheides schriftlich binnen vier Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides bei der Ärztekammer einzubringen. Der Verwaltungsausschuss hat zur Beschwerde eine Gegenschrift zu erstatten.

(12) Die Beschwerde hat eine Begründung sowie ein bestimmtes Begehren zu enthalten. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, ist die Beschwerde zur Ergänzung dem Beschwerdeführer unter Einräumung einer angemessenen Frist zurückzustellen. Bei Fristversäumnis wird der angefochtene Bescheid des Verwaltungsausschusses rechtskräftig.

(13) Der Beschwerdeführer kann sich durch eine mit Vollmacht ausgewiesene eigenberechtigte Person vertreten lassen; hieraus entstehende Kosten sind vom Beschwerdeführer selbst zu tragen.

(14) Die Verständigung der Antragsteller erfolgt, ausgenommen bei der Beantragung von Leistungen im Sinne des § 16, in Form eines informativen Schreibens durch das Kammeramt, welches auch die Protokollnummer des Verwaltungsausschusses zum Inhalt haben muss. Der Antragsteller ist auf das Recht zur Ausstellung eines Bescheides hinzuweisen, gegen den die entsprechenden Rechtsmittel eingebracht werden können.
[…]

§ 25 Krankenunterstützung

(1) Jeder ordentliche Kammerangehörige ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, an der Krankenunterstützung teilzunehmen und die vorgeschriebenen Fondsbeiträge zu leisten, soweit er nicht von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit ist.

(2) Von der Pflicht zur Leistung des Beitrages können auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden;

a) ordentliche Kammerangehörige sowie die mitversicherten Familienangehörigen, sofern diese über die Krankenfürsorgeeinrichtungen des Landes Oberösterreich krankenversichert sind, für die Dauer dieses Versicherungsverhältnisses.

b) Sind nur Familienmitglieder (§ 27 Abs. 2) und nicht der Kammerangehörige selbst pflichtkrankenversichert, so können die Familienmitglieder bei geringer finanzieller Leistungsfähigkeit oder vorübergehender außerordentlicher Belastung des Kammerangehörigen über seinen Antrag befreit werden, solange diese Umstände vorliegen. Der Kammerangehörige hat die betroffenen Familienmitglieder nachweislich vom Befreiungsantrag zu verständigen.

c) Das Mitglied ist verpflichtet, Verbesserungen der finanziellen Lage und den Wegfall seiner Pflichtkrankenversicherung bzw. der Pflichtversicherung des Angehörigen umgehend der Kammer zu melden.

d) Die Aufhebung der jeweiligen Befreiung erfolgt bei Wegfall der Pflichtkrankenversicherung am 1. des folgenden Monats, ansonsten mit dem 1. des 12. Monats ab Bekanntgabe der Änderung der wirtschaftlichen Lage.

e) Erbringt der Kammerangehörige den Nachweis darüber, dass die Familienangehörigen aufgrund einer dienstrechtlichen Regelung mit dem Dienstgeber des Ehegatten oder eingetragenen Partners, oder dessen Mitgliedschaft zu einer anderen Kammer der selbständig Erwerbstätigen über eine Kranken-versicherung verfügen, die der Versicherung über die Wohlfahrtskasse in allen Bereichen entspricht, können diese vom Verwaltungsausschuss auf Antrag von der Mitgliedschaft zur Krankenunterstützung auf Dauer und unwiderruflich befreit werden.

[…]

§ 26 Krankengeldhilfe

[…]

(4) a) Die Einreihung in die Krankengeldklasse erfolgt bei Eintritt mindestens in die Grundstufe bzw. entsprechend der durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinnahmen, ansonsten einmal jährlich nach Selbsteinstufung in Anpassung an die Veränderung der durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinnahmen des Mitgliedes, wobei eine Höherreihung nur in die nächst höhere Krankengeldklasse möglich ist. Im letzteren Fall erfolgt die Änderung der Leistungsansprüche – analog der Beitragsklasse – jeweils am 1. des 12. Monates nach Bekanntgabe der Änderung der Bruttoeinnahmen. Wird zum Zeitpunkt des Ablaufes der Wartefrist bereits ein Krankengeld bezogen, erfolgt die Höherreihung erst nach Beendigung des Krankengeldbezuges. Eine Rückreihung erfolgt in die den Bruttoeinnahmen entsprechende Krankengeldklasse. Der Verwaltungsausschuss kann jederzeit den Nachweis der Richtigkeit der Einstufung verlangen.

[…]

d) Der Antrag auf Höherreihung ist nach Vollendung des 50. Lebensjahres ausgeschlossen. Mitglieder, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig oder neuerlich der Abteilung Krankengeldhilfe angehören, können innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Zugehörigkeit, bei Nachweis der für die Einreihung maßgeblichen monatlichen Bruttoeinnahmen, eine Höherreihung beantragen.

[…]

III.2. Zunächst ist im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen festzuhalten, dass dem angefochtenen Bescheid eindeutig zu entnehmen ist, dass über die Anträge vom 3. Februar 2022 der Bf entschieden wurde. So ist der Präambel und auch der Begründung das Datum der Anträge zu entnehmen. Ebenso ist darin, dass mit dem

angefochtenen Bescheid in zwei separaten Spruchpunkten über die Anträge der Bf entschieden wurde, keine Rechtswidrigkeit erkennbar.

Darüber hinaus ist dem Bescheid auch unzweifelhaft die bescheiderlassende Behörde zu entnehmen. Aus der zu Beginn des angefochtenen Bescheids abgedruckten Formulierung „BESCHEID des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich“ sowie der Anführung von „mit Beschluss des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich“ in der Präambel ist für die Bf klar erkennbar, welcher Behörde der Bescheid zuzurechnen ist. Dass die Fertigung des Bescheids für die „Ärztekammer für Oberösterreich“ erfolgte, ändert unter Berücksichtigung der verfahrensgegenständlich vorliegenden Umstände nichts an der Zurechnung an den Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich. Die Ansicht der Bf, wonach sie durch den angefochtenen Bescheid im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt sei, da nicht erkennbar wäre, welche Behörde bzw. ob die Behörde mit Imperium oder als Interessensvertretung bzw. Kammer mit Servicecharakter entschieden hat, ist somit unzutreffend.

Schließlich ist zum Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde ein mangelhaftes Verfahren durchgeführt habe, darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht saniert werden (vgl. nur VwGH 2.8.2018, Ra 2017/05/0007 mwN), sodass sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.

III.3. Zum Antrag auf Wiederherstellung der Rechte zur Inanspruchnahme der Krankengeldhilfe (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids):

Nach den Feststellungen hat die Bf mit Antrag vom 18. September 2012 die Befreiung vom Angehörigen-Beitrag zur Krankenpflegehilfe aufgrund des unkündbaren Dienstverhältnisses ihres Gatten beantragt. Dem Antrag war der Bescheid der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich vom 2. Jänner 1990 über die Definitivstellung des Dienstverhältnisses des Gatten der Bf angeschlossen.
Es wurde somit mit dem Antrag ein entsprechender Nachweis iSd Bestimmung des § 25 Abs. 2 lit. g der Satzung 2012 der belangten Behörde vorgelegt.

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2012 wurde dem Antrag der Bf auf Befreiung vom Angehörigen-Beitrag zur Krankenpflegehilfe aufgrund des unkündbaren Dienstverhältnisses ihres Gatten zur Gänze nachgekommen und ist die Bf seit 1. September 2012 von der Beitragspflicht befreit.

Nach § 5 Abs. 14 der Satzung 2012 (als auch der Satzung 2022) erfolgt die Verständigung der Antragsteller grundsätzlich in Form eines informativen Schreibens durch das Kammeramt. Die an die Bf adressierte Mitteilung vom 24. Oktober 2012, dass ihrem Antrag zugestimmt wurde, stellt ein derartiges Schreiben dar. Dass die

Bf nicht – wie in § 5 Abs. 14 normiert – auf das Recht zur Ausstellung eines Bescheides, gegen den die entsprechenden Rechtsmittel eingebracht werden können, hingewiesen wurde, schadet gegenständlich nicht, da dem Antrag der Bf zur Gänze entsprochen wurde.

Zu den Rechtsfolgen der Befreiung von der Mitgliedschaft zur Krankenunterstützung ist auf § 25 Abs. 2 lit. g der Satzung 2012 bzw. lit. e der Satzung 2022 hinzuweisen. Demnach erfolgt eine derartige Befreiung auf Dauer und unwiderruflich. Diese Bestimmung steht somit einer erneuten Aufnahme bzw. der beantragten Wiederherstellung der Rechte zur Inanspruchnahme der Krankenunterstützung entgegen.
Die in der Beschwerde nicht näher begründeten verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der in der Satzung vorgesehenen unwiderruflichen Befreiung von der Beitragspflicht werden vom erkennenden Gericht nicht geteilt.

Zum Beschwerdevorbringen, dass die belangte Behörde nicht dargelegt habe, dass eine Ausnahme von der Beitragspflicht unwiderruflich und von Dauer sein würde und somit ihre Manuduktionspflicht verletzt habe, ist anzumerken, dass dieser Umstand den relevanten Normen der Satzung klar zu entnehmen war. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs besteht keine Pflicht der Behörde zur Belehrung über ordnungsgemäß kundgemachte Normen vor Erlassung des Bescheides. Die Erörterung über künftige mögliche Rechtsfolgen des gestellten Antrages geht weit über die gemäß § 13a AVG gebotene Manuduktion hinaus. Das ÄrzteG 1998 und die Satzung sehen eine – über bloße Manuduktion hinausgehende – Belehrungspflicht, wie sie von der Bf gefordert wird, nicht vor (vgl. VwGH 8.3.2018, Ra 2018/11/0038 mwN).

Auch das Vorbringen der Bf, wonach ein gleichgelagerter Fall von der belangten Behörde positiv entschieden worden sei, geht ins Leere, da gegebenenfalls daraus für gegenständliches Verfahren keine subjektiven Rechte ableitbar sind.

Insgesamt zeigt die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit hinsichtlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids, mit welchem der Antrag der Bf auf Wiederherstellung der Rechte zur Inanspruchnahme der Leistungen der Krankenunterstützung durch ihren Ehegatten gemäß § 25 Abs. 2 lit. e der Satzung 2022 abgewiesen wurde, auf.

III.4. Zur Zurückweisung des Antrags auf Wiederherstellung der Einstufung in der Krankengeldhilfe (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids):

Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde den Antrag der Bf wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Hat die belangte Behörde den Antrag zurückgewiesen, so ist für das Verwaltungsgericht „Sache“ die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. VwGH 17.3.2022, Ra 2020/12/0058). Das Verwaltungsgericht ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

Es ist daher zu prüfen, ob im gegebenen Fall eine entschiedene Sache vorliegt und folglich der Antrag zu Recht zurückgewiesen wurde.

Gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Die Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen ist ein Grundsatz des Rechtsstaatsprinzips. Daraus ist abzuleiten, dass über ein und dieselbe Rechtssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (vgl. zu allem etwa VwGH 28.4.2017, Ra 2017/03/0027, mwN). Diese Bindungswirkung besteht naturgemäß nur innerhalb der Grenzen der Rechtskraft, sohin nicht im Falle einer wesentlichen Änderung der Sach- oder Rechtslage (vgl. VwGH 20.6.2017, Ra 2017/01/0029). Dieses zu den Grundsätzen eines geordneten Verfahrens zählende Prinzip ist allgemein anzuwenden (vgl. etwa VwGH 29.11.2005, 2004/06/0096). Der Grundsatz ist daher auch dann zu beachten, wenn etwa § 68 Abs. 1 AVG in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht direkt anwendbar ist (vgl. in diesem Sinne wiederum VwGH 28.4.2017, Ra 2017/03/0027 bzw. 15.3.2017, Ra 2017/04/0024 uvm).

Die materielle Rechtskraft eines Bescheids soll die wiederholte Aufrollung einer bereits „entschiedenen Sache“ ohne nachträglicher Änderung (dh bei Identität) der Sach- und Rechtslage auch durch die Behörde selbst (dh von Amts wegen) verhindern. Unter dem Sammelbegriff „materieller Rechtskraft“ wird somit ganz generell die „Unwiderrufbar- und Unabänderlichkeit“ bzw. die „Unwiederholbarkeit“ eines Bescheides bezeichnet. Ersteres bedeutet, dass ein erlassener Bescheid nicht mehr widerrufen, dh nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt und damit abgeändert werden darf. Die Unwiederholbarkeit als spezielle Facette der Unabänderlichkeit verbietet, dass in einer durch Bescheid entschiedenen Sache (res iudicata) noch einmal ein Verfahren durchgeführt und eine neue (wenn auch gleich lautende) Entscheidung gefällt wird (vgl. zur Bedeutung und Funktion der materiellen Rechtskraft für viele *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 68 Rz 12 ff mwN). Die amtswegige Verfahrenseinleitung in einer entschiedenen Sache ist folglich unzulässig. Ein in derselben Sache zeitlich später erlassener und somit den Grundsatz der Unwiederholbarkeit verletzender Bescheid ist inhaltlich rechtswidrig

(vgl. etwa VwGH 12.9.2018, Ra 2017/17/0620; 31.9.2006, 2005/05/0020, mwN). Ein hervorkommendes Prozesshindernis ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen (vgl. etwa VwGH 24.4.2015, 2011/17/0244, mwN).

Es ist daher zu prüfen, ob im gegenständlichen Fall der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt und/oder die angewendete Rechtsvorschrift vom Bescheid vom 19. Februar 2015 abweichen.

Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhalts nur dann, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 Rz 26 [Stand 01.03.2018, rdb.at], mwN).

Sowohl der Bescheid vom 19. Februar 2015 als auch der verfahrensgegenständliche Antrag vom 3. Februar 2022 hatten die Erhöhung der Einstufung in die Krankengeldstufe 5 (Möglichkeit zur Höherreihung vor Vollendung des 50. Lebensjahres) zum Gegenstand hatten. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern zwischenzeitlich eine wesentliche Änderung des Sachverhalts eingetreten wäre. Weder aus dem verfahrensgegenständlichen Antrag noch aus dem Beschwerdevorbringen ergeben sich Anhaltpunkte für eine derartige wesentliche Änderung.

Eine Abänderlich- und Wiederholbarkeit der Entscheidung nach derselben Rechtsvorschrift wäre jedoch dennoch bei einer wesentlich geänderten Rechtslage möglich. Eine Änderung der maßgeblichen Rechtslage liegt dann vor, wenn sich nach Abweisung des ersten Ansuchens die gesetzlichen Vorschriften, die tragend für die frühere Entscheidung gewesen sind, so geändert haben, dass sie, hätten sie bereits früher bestanden, eine anderslautende Entscheidung ermöglicht hätten (vgl. etwa VwGH 29.6.1998, 98/10/0100; 22.2.2006, 2006/17/0015; VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0050).

Die relevante Bestimmung § 26 Abs. 4 lit. d der Satzung 2022 ist ident mit der Bestimmung § 26 Abs. 4 lit. d der Satzung 2015. Es kann demnach keine maßgeblich geänderte Rechtslage vorliegen.

Verfahrensgegenständlich ist der Bescheid vom 19. Februar 2015, Protokoll-Nr.: VA-2015/01-391, aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht in Rechtskraft erwachsen. Die von der Bf vorgebrachten Gründe für die damalige Zurückziehung der Beschwerde, insbesondere weil eine einvernehmliche Lösung in Aussicht gestellt worden sei, sind für den Eintritt der Rechtskraft nicht relevant.

Da sich im verfahrensgegenständlichen Fall seit der Erlassung des Bescheides vom 19. Februar 2015 weder die Sach- noch die Rechtslage geändert hat, liegt im Hinblick auf die Rechtskraftwirkung des Bescheides vom 19. Februar 2015 eine res iudicata vor.

Zusammenfassend ist die mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte Zurückweisung des neuerlich gestellten Antrags wegen entschiedener Sache aus diesen Gründen nicht zu beanstanden.

III.5. Im Ergebnis zeigt die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids auf. Der angefochtene Bescheid ist nicht zu beanstanden und die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der in der gegenständlichen Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Übrigen ist die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner